

recherchiert von: **HEGSTAFFM HKAdministrator** am 18.03.2010

Amtliche Abkürzung: BtMG
Fassung vom: 28.03.2000
Gültig ab: 01.04.2000
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle: 
FNA: FNA 2121-6-24

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
Betäubungsmittelgesetz

§ 10a Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen

(1) Einer Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, wer eine Einrichtung betreiben will, in deren Räumlichkeiten Betäubungsmittelabhängigen eine Gelegenheit zum Verbrauch von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt wird (Drogenkonsumraum). Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Landesregierung die Voraussetzungen für die Erteilung in einer Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 geregelt hat.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 zu regeln. Die Regelungen müssen insbesondere folgende Mindeststandards für die Sicherheit und Kontrolle beim Verbrauch von Betäubungsmitteln in Drogenkonsumräumen festlegen:

1. Zweckdienliche sachliche Ausstattung der Räumlichkeiten, die als Drogenkonsumraum dienen sollen;
2. Gewährleistung einer sofort einsatzfähigen medizinischen Notfallversorgung;
3. medizinische Beratung und Hilfe zum Zwecke der Risikominderung beim Verbrauch der von Abhängigen mitgeführten Betäubungsmittel;
4. Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten der Beratung und Therapie;
5. Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten nach diesem Gesetz in Drogenkonsumräumen, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Eigenverbrauch in geringer Menge;
6. erforderliche Formen der Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen örtlichen Behörden, um Straftaten im unmittelbaren Umfeld der Drogenkonsumräume soweit wie möglich zu verhindern;
7. genaue Festlegung des Kreises der berechtigten Benutzer von Drogenkonsumräumen, insbesondere im Hinblick auf deren Alter, die Art der mitgeführten Betäubungsmittel sowie die geduldeten Konsummuster; offenkundige Erst- oder Gelegenheitskonsumenten sind von der Benutzung auszuschließen;
8. eine Dokumentation und Evaluation der Arbeit in den Drogenkonsumräumen;
9. ständige Anwesenheit von persönlich zuverlässigem Personal in ausreichender Zahl, das für die Erfüllung der in den Nummern 1 bis 7 genannten Anforderungen fachlich ausgebildet ist;
10. Benennung einer sachkundigen Person, die für die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 9 genannten Anforderungen, der Auflagen der Erlaubnisbehörde sowie der Anordnungen der Überwachungsbehörde verantwortlich ist (Verantwortlicher) und die ihm obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen kann.

(3) Für das Erlaubnisverfahren gelten § 7 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 4 und 8, §§ 8, 9 Abs. 2 und § 10 entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils die zuständige oberste Landesbehörde, an die Stelle der obersten Landesbehörde jeweils das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

(4) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 berechtigt das in einem Drogenkonsumraum tätige Personal nicht, eine Substanzanalyse der mitgeführten Betäubungsmittel durchzuführen oder beim unmittelbaren Verbrauch der mitgeführten Betäubungsmittel aktive Hilfe zu leisten.

Fußnoten

§ 10a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 28.3.2000 I 302 mWv 1.4.2000

§ 10a BtMG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Gesetze Bundesrecht

§ 19 BtMG, gültig ab 23.07.2009
§ 19 BtMG, gültig ab 21.07.2009 bis 22.07.2009
§ 29 BtMG, gültig ab 21.07.2009
§ 32 BtMG, gültig ab 21.07.2009
§ 32 BtMG, gültig ab 30.06.2002 bis 20.07.2009
§ 19 BtMG, gültig ab 01.04.2000 bis 20.07.2009
§ 29 BtMG, gültig ab 01.04.2000 bis 20.07.2009
§ 32 BtMG, gültig ab 01.04.2000 bis 29.06.2002
§ 31a BtMG, gültig ab 01.04.2000
§ 39 BtMG, gültig ab 01.04.2000

Gesetze Landesrecht

Berlin

§ 1 DruckKRV BE, gültig ab 21.12.2002
§ 13 DruckKRV BE, gültig ab 21.12.2002

Hamburg

I AMuaZustAnO HA, gültig ab 01.05.2006
I AMuaZustAnO HA, gültig ab 01.01.2004 bis 30.04.2006
Eingangsformel BtMKRV HA, gültig ab 01.01.2004
§ 1 BtMKRV HA, gültig ab 01.01.2004
§ 10 BtMKRV HA, gültig ab 01.01.2004
§ 13 BtMKRV HA, gültig ab 01.01.2004

Hessen

Eingangsformel DrogKRV HE, gültig ab 01.01.2004 bis 31.12.2011
§ 1 DrogKRV HE, gültig ab 01.01.2004 bis 31.12.2011
§ 12 DrogKRV HE, gültig ab 01.01.2004 bis 31.12.2011

Niedersachsen

§ 2 ZustVO-SOG, gültig ab 31.12.2008
§ 2 ZustVO-SOG, gültig ab 09.07.2008 bis 30.12.2008
§ 2 ZustVO-SOG, gültig ab 01.01.2005 bis 08.07.2008
Eingangsformel DrogKVO, gültig ab 21.03.2002
§ 1 DrogKVO, gültig ab 21.03.2002
§ 12 DrogKVO, gültig ab 21.03.2002

Nordrhein-Westfalen

Eingangsformel DrogKRV NW, gültig ab 01.01.2003 bis 31.12.2010
§ 12 DrogKRV NW, gültig ab 01.01.2003 bis 31.12.2010
§ 2 DrogKRV NW, gültig ab 01.01.2003 bis 31.12.2010

Saarland

Eingangsformel DruckRErIV SL, gültig ab 01.01.2002
§ 15 DruckRErIV SL, gültig ab 01.01.2002

Literaturnachweise

Klawus Klapp, FoR 2003, 50-51

Klaus Weber, Kriminalistik 2003, 410-414

Christine Hölzmann, Ärztliche Verschreibung von Heroin und die sozialpädagogische Begleitung, 2000 (Monographie)

Dieses Gesetz wurde von folgendem Gesetz geändert

3. BtMG-ÄndG, gültig ab 01.04.2000

© juris GmbH